

Satzung des Vereins „Nienburg – Freundschaften weltweit“

Präambel

Die Freundinnen und Freunde sowie Förderinnen und Förderer der Städtepartnerschaften und internationalen Freundschaften in der Stadt Nienburg/Weser haben sich in diesem Verein zusammengeschlossen, um die Idee der Völkerverständigung auf der wichtigen Ebene der Städte und Bürgerschaften nachhaltig weiterhin zu verankern, die Verbindungen der Menschen der Partnerstädte und -institutionen zu vertiefen und alles Engagement zu unterstützen, das dem Gedanken grenzübergreifender Partnerschaften dient. Sie stehen dabei in diesem Bereich wirkenden öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Vereinen, Initiativen, Privatpersonen sowie sich gegenseitig helfend zur Seite. Der Verein führt in diesem Sinne das bisherige, sehr erfolgreiche Wirken aller Vereine und Gruppen in der Stadt Nienburg/Weser in dankbarem Bewusstsein fort.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nienburg – Freundschaften weltweit“.
2. Sitz des Vereins ist Nienburg/Weser.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der vom Rat der Stadt Nienburg/Weser geschlossenen (Städte-)Partnerschaften und der Durchführung anderer internationaler Beziehungen auf allen Ebenen in der Stadt Nienburg/Weser,
- die Förderung, Organisation und finanzielle Unterstützung von Besuchen, vorzugsweise von Gruppen, in den Partnerstädten und Gegenbesuchen in Nienburg/Weser,
- die Förderung anderer internationaler Begegnungen, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen, etwa in den Bereichen Kultur, Sport und Schule,
- den Gedankenaustausch der Partnerschaftsvereine, Komitees und Organisationen der mit der Stadt Nienburg/Weser verbundenen Städte sowie
- die Initiierung und Unterstützung von Projekten, die dem gegenseitigen Verständnis und der menschlichen Annäherung im Sinne des Partnerschaftsgedankens sowie humanitären Zwecken dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Familien werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
- a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form, mitzuteilen und mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Frist beträgt einen Monat.
- b) Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn insbesondere das betreffende Mitglied
 - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist oder
 - sich im Gegensatz zu dem Satzungszweck verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Das betreffende Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussgrundes schriftlich, auch in elektronischer Form, Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Beitragspflicht sowie Stundungen zu

bewilligen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung lädt die oder der Vorsitzende schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen drei Tage.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich, soweit nicht anders in dieser Satzung geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich, auch in elektronischer Form, zustimmen.
6. Abgestimmt wird durch Handaufheben, auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
7. Ein Beschluss über die Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert oder der die Auflösung des Vereins beinhaltet, kann nur mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von der Schriftführung und der oder dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Jahres- sowie die Kassenberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen und/oder -prüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer sowie einer Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - der Beschluss über den Haushalt,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die oder der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
- der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Nienburg/Weser sowie
- je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer für die bestehenden Partnerschaften sowie für den Bereich internationale Begegnungen außerhalb der Städtepartnerschaften. Der Vorstand kann weitere Personen als Beisitzer für bestimmte Kontakte oder Projekte berufen, die beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehören dem Vorstand kraft Amtes in beratender Funktion an. Sie oder er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin oder Vertreter übertragen. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

3. Vorstand im Sinne der Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) sind die Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

4. Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von der Schriftführung und der oder dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen

- die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- der Bericht gegenüber dem Rat der Stadt Nienburg/Weser einmal jährlich über die durchgeführten Maßnahmen,
- die Erstellung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung.

2. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Umfang und die Art der Tätigkeiten genau bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann nach Maßgabe dieser Satzung eine Zuschussregelung zur Umsetzung und Erreichung der Satzungszwecke und -projekte beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen und/ oder Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nienburg/Weser, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere für Städtepartnerschaften, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsmitgliederversammlung am 14.12.2016 beraten und beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nienburg, d. 10.02.2017

Wunder
1. Vorsitzender

1. abg.
Schriftführerin